

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	20.03.2018

#### **Müssen Selbstzahler\*innen bis zu 54,09 Euro pro Quadratmeter für einen Platz in einer Flüchtlingsunterkunft zahlen?**

Die Ratsgruppe „Bunt“ stellt unter der Vorgangsnummer AN/320/2018 folgende Fragen zur neuen „Satzung der Stadt Köln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische geflüchtete Personen“, welche am 15.01.2018 vom Hauptausschuss beschlossen wurde.

1. Müssen sogenannte Selbstzahler\*innen, die z. B. in den Objekten der Anlage 2 wohnen, die angegebenen Gebühren selbst aufbringen?
2. Wie viele Selbstzahler\*innen leben in Unterkünften für Flüchtlinge in Köln? (Wenn möglich, bitte nach den Objekten der Anlage 2 aufschlüsseln.)

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

Zu 1.: Selbstzahler sind diejenigen Bewohner von Flüchtlingsunterkünften, die in vollem Umfang frei von öffentlichen Leistungen und somit aus eigenem Einkommen ihre Nutzungsgebühren bezahlen können. Für diese Fälle wird seitens des Amtes für Wohnungswesen eine schnellstmögliche Vermittlung in privatrechtlichen Wohnraum über das dem Amt angegliederte Auszugsmanagement oder eine Versorgung in andere, durch das Amt für Wohnungswesen verwaltete Objekte vorgenommen.

Bis zu einer Versorgung mit anderem Wohnraum ist im Rahmen einer Härtefallregelung für Bewohner, die ihre Nutzungsgebühr bisher über eigenes Einkommen bestreiten konnten, vorgesehen, dass diese einen rückwirkenden Nutzungsgebührenbescheid zum 01.02.2018 mit dem Betrag der vorherigen Nutzungsgebühr erhalten. Voraussetzung, um von dieser Sonderregelung Gebrauch machen zu können, ist ein Nachweis der Arbeitstätigkeit in Form von Gehaltsabrechnungen, die alle 6 Monate vorzulegen sind.

Zu 2.: Da die Bewohner dem Amt für Wohnungswesen gegenüber ihre Einkommensverhältnisse nicht mitteilen müssen, ist die Anzahl der betroffenen Bewohner nicht bekannt.

**Gez. Reker**